

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Aufsichtsrat

der AIXTRON SE

Der Aufsichtsrat der AIXTRON SE hat sich in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2023 die vorliegende Geschäftsordnung gegeben. Sie gilt ab dem Tag der Beschlussfassung und ersetzt die Fassung vom 12. Dezember 2022 vollständig.

In dieser Geschäftsordnung wird allein aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung für natürliche Personen lediglich die männliche Form verwendet. Inhaltlich sind stets Personen aller geschlechtlichen Identitäten gemeint.

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der AIXTRON SE und dieser Geschäftsordnung aus.
- (2) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Aufsichtsrat mit dem Vorstand zum Wohle der Gesellschaft vertrauensvoll zusammen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist ausschließlich dem Wohle der Gesellschaft verpflichtet.
- (4) Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Arbeit.

§ 2

Anforderungen an die Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Dem Aufsichtsrat soll eine ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Ein Aufsichtsratsmitglied ist insbesondere dann nicht als unabhängig anzusehen, wenn es in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

- (2) Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der AIXTRON Aktiengesellschaft oder der AIXTRON SE angehören.
- (3) Der Hauptversammlung soll in der Regel keine Person für die Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft oder bei wesentlichen Wettbewerbern ihrer Konzernunternehmen ausübt, oder, soweit sie dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, insgesamt mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen ausübt, oder, wenn sie keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, insgesamt mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnimmt. Bei der Berechnung der Mandate zählt ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt.
- (4) Bei den Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung soll auch auf die internationale Tätigkeit des Unternehmens und auf potenzielle Interessenkonflikte geachtet werden. Erfahrungen mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, sind von großem Vorteil.
- (5) Bei den Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung soll außerdem auf Vielfalt (Diversity) geachtet werden. Es ist anzustreben, dass die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder möglichst unterschiedliche Ausbildung, Qualifikation, Sachkenntnis und Auslandserfahrung haben, um insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrung zu verfügen. Eine firmen- und produktorientierte Abdeckung mit Verständnis des Geschäftsmodells, der branchenspezifischen Besonderheiten und der Abläufe in den verschiedenen Fakultäten Betriebswirtschaft, Rechnungslegung, Abschlussprüfung, Unternehmensentwicklung, Kapitalmarkt (z.B. Unternehmensrecht, Compliance und Corporate Governance), Technologie, Sondermaschinen-Fertigung, Märkte/Vertrieb, Beleuchtung, Lobby etc. sowie der für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen sind vorteilhaft. Der Aufsichtsrat strebt an, dass mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats unabhängig ist. Außerdem strebt er eine angemessene Beteiligung von einem Drittel Frauen im Aufsichtsrat an.
- (6) In der Regel sollten die Mitglieder des Aufsichtsrats bei ihrem Ausscheiden eine Altersgrenze von 75 Jahren nicht überschreiten; sie sollten dem Unternehmen für mindestens zwei Wahlperioden zur Verfügung stehen.

§ 3 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter gemäß § 13 der Satzung. Für die Dauer der Wahl leitet das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Sitzung. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ende seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl des Vorsitzenden oder des Stellvertreters für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (2) Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats obliegt die Federführung im Verkehr mit dem Vorstand und dessen Mitgliedern. Er hält mit dem Vorsitzenden des Vorstands regelmäßig Kontakt und berät mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens. Er unterrichtet den Aufsichtsrat, sobald er vom Vorstand über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich informiert worden ist und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein. Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden hat nur dann die gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn und soweit dieser verhindert ist.
- (3) Der Aufsichtsratsvorsitzende nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Er führt in angemessenem Rahmen mit Investoren Gespräche über aufsichtsratsspezifische Themen.

§ 4 Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei der Ausübung ihres Amtes entsprechend den für die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns geltenden Grundsätzen zu verfahren.

§ 5 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Die Maßnahmen und Geschäfte, zu deren Vornahme der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf, sind in § 10 Ziffer 2 der Satzung der AIXTRON SE und ergänzend in § 8 der Geschäftsordnung für den Vorstand der AIXTRON SE festgelegt; den in § 8 der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegten Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte kann der Aufsichtsrat jederzeit ändern und/oder ergänzen.

- (2) In Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe, den Vorstand zu überwachen und zu beraten, kann der Aufsichtsrat die Bücher und Schriften der AIXTRON SE einsehen und prüfen. Der Aufsichtsrat kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Die Überwachung und Beratung umfassen insbesondere auch Nachhaltigkeitsfragen.
- (3) Schriftliche Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats ausgehändigt, und jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, in diese ausgehändigten Prüfungsberichte der Abschlussprüfer, in Abhängigkeitsberichte und in eventuelle Sonderberichte Einsicht zu nehmen.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben, auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt, über sämtliche auf den Geschäftsbetrieb bezogene Informationen, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren und sie nicht für eigene Zwecke zu verwenden. Sofern es notwendig ist, Informationen weiterzugeben, bedarf dies zuvor der schriftlichen Information des Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen schriftlicher Freigabe. Die Mitglieder des Aufsichtsrats stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenskonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenskonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds führen dazu, dass diese Person ihr Mandat niederlegt.

§ 6

Sitzungen des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wird nach Bedarf vom Aufsichtsratsvorsitzenden – im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter – einberufen. Er muss mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten.
- (2) Der Aufsichtsrat ist ferner einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Der Aufsichtsrat tagt am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen, vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats bestimmten Ort.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden bei gleichzeitiger Unterrichtung des Vorstands vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der

Aufsichtsratsvorsitzende die Einberufungsfrist auf bis zu 3 (drei) Tage abkürzen. Die Einberufung kann auch mündlich, per Telefax, telefonisch oder per E-Mail erfolgen.

- (5) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Beschlussanträge und die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen sind so rechtzeitig und in einer Form mitzuteilen, dass eine schriftliche Stimmabgabe (Stimmbotschaft) durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats möglich ist.

§ 7

Beschlüsse des Aufsichtsrats

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Aufsichtsratsmitglieder können in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vorsitzenden – im Fall seiner Verhinderung seines Stellvertreters – auch per Telefon- oder Videokonferenz an einer Sitzung des Aufsichtsrats teilnehmen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats führt den Vorsitz, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (2) Außerhalb von Sitzungen ist eine Beschlussfassung im Wege einer schriftlichen, per Telefax, telefonisch oder per E-Mail durchgeführten Abstimmung oder durch eine Kombination dieser vorgenannten Kommunikationsmedien zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern unverzüglich zugeleitet.
- (3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung der Aufsichtsratssitzung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben (Stimmbotschaften) (auch per Telefax) dem Sitzungsleiter zukommen lassen.
- (4) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden abgegeben, der auch berechtigt ist, für den Aufsichtsrat bestimmte Erklärungen entgegenzunehmen.
- (5) Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei gilt die Stimmenthaltung nicht als Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag.

§ 8

Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende unterzeichnet. In der Niederschrift werden der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer,

die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats angeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats wird baldmöglichst eine Abschrift der Sitzungsniederschrift übersandt. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Aufsichtsratsmitglied, das in der Sitzung anwesend war, innerhalb eines Monats seit Absendung schriftlich beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats widersprochen hat.

- (2) Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet. Die in Absatz 1 genannte Widerspruchsfrist gilt sinngemäß ab Absendung der Niederschrift.
- (3) Die vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und von dem Vorsitzenden unterzeichnet werden. Die Niederschrift so in der Sitzung protokollierter Beschlüsse gilt als genehmigt und ist in die Sitzungsniederschrift zu übernehmen, sofern kein anderes Mitglied des Aufsichtsrats in der Sitzung widerspricht.

§ 9 Ausschüsse

- (2) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte Ausschüsse. Die für den Aufsichtsrat in der Satzung und dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen gelten entsprechend für Ausschüsse, soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt ist.
- (3) Der Aufsichtsrat bestimmt die Zusammensetzung der Ausschüsse. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (4) Zu den Ausschusssitzungen können auf Veranlassung des betreffenden Ausschusses Vorstandsmitglieder hinzugezogen werden.

§ 10 Prüfungsausschuss (Audit Committee)

- (1) Der Aufsichtsrat bildet einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann aus bis zu vier Mitgliedern bestehen. Mindestens ein Mitglied muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung, insbesondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme, und mindestens ein weiteres Mitglied muss über Kenntnisse und Erfahrungen in der Abschlussprüfung verfügen. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der mindestens auf einem der vorgenannten Gebiete entsprechend sachverständig ist. Der Prüfungsausschuss erhält eine separate Geschäftsordnung.

- (2) Der Prüfungsausschuss hat insbesondere die Aufgabe, Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats über Fragen der Rechnungslegung vorzubereiten, den Rechnungslegungsprozess und die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems sowie die Abschlussprüfung (insbesondere die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und die vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen) zu überwachen und sich mit Fragen der Compliance zu befassen. Der Prüfungsausschuss befasst sich ferner mit der Erteilung des Auftrags zur Prüfung des Jahres- und des Konzernabschlusses sowie zu einer etwaigen prüferischen Durchsicht von Zwischenfinanzberichten, der Bestimmung der Prüfungsschwerpunkte und der Honorarvereinbarung mit dem Prüfer. Der Prüfungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat eine Empfehlung für den Beschlussvorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers.

§ 11

Nominierungsausschuss (Nomination Committee)

- (1) Der Aufsichtsrat bildet bei Bedarf einen Nominierungsausschuss. Der Nominierungsausschuss kann aus bis zu vier Mitgliedern bestehen. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (2) Der Nominierungsausschuss schlägt dem Aufsichtsrat zur Besetzung von Organfunktionen (Vorstand und Aufsichtsrat) geeignete Kandidaten vor. Bei Vorschlägen für Mitglieder des Aufsichtsrats soll darauf geachtet werden, dass die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen vorhanden sind. Dabei soll auch auf die internationale Tätigkeit des Unternehmens, auf potenzielle Interessenkonflikte und die festgelegte Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder sowie auf Vielfalt (Diversity) geachtet werden.

§ 12

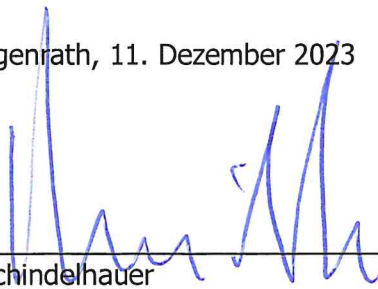
Kapitalmarktausschuss (Capital Markets Committee)

- (1) Der Aufsichtsrat bildet bei Bedarf einen Kapitalmarktausschuss. Der Kapitalmarktausschuss kann aus bis zu vier Mitgliedern bestehen.
- (2) Der Kapitalmarktausschuss befasst sich mit Fragen zu Kapitalmaßnahmen und berät den Aufsichtsrat bei der Evaluierung von strategischen Maßnahmen und deren Durchführung. In diesem Rahmen gibt er Empfehlungen und bereitet die entsprechenden Beschlüsse vor.

§ 13
Vergütungsausschuss (Remuneration Committee)

- (1) Der Aufsichtsrat bildet einen Vergütungsausschuss. Dieser kann auch mit dem Nominierungsausschuss zusammengefasst werden. Der Vergütungsausschuss kann aus bis zu vier Mitgliedern bestehen.
- (2) Der Vergütungsausschuss befasst sich mit Fragen der Vergütungssysteme des Vorstands und berät den Aufsichtsrat bei der Festlegung der Zielvorgaben für variable Vergütungsbestandteile (STI und LTI) sowie bei der Feststellung der tatsächlichen Zielerreichung. In diesem Rahmen gibt er Empfehlungen und bereitet die entsprechenden Beschlüsse vor.

Herzogenrath, 11. Dezember 2023



Kim Schindelhauer
(Vorsitzender des Aufsichtsrats)